

§. 187 der deutschen Reichsverfassung das Recht des Gesetzesvorschlags. Art. 2. Ihre Thätigkeit erstreckt sich zunächst auf Verabschiedung derjenigen Abänderungen der Landesverfassung, welche in Folge der Abschaffung der Ständeverrechte und anderer Bestimmungen der deutschen Reichsverfassung notwendig werden, oder sich sonst als zweckmäßig erwiesen haben; sodann aber auch auf alle diejenigen Staatsgeschäfte, welche zu dem Wirkungskreise der Ständeversammlung gehören, und welche entweder von der Staatsregierung an sie gebracht, oder welche von der Versammlung selbst durch eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der anwesenden Mitglieder für so dringend erklärt werden, daß ihre Erledigung nicht bis auf den unmittelbar nach Abschluß der neuen Verfassung einzuberufenden ordentlichen Landtag verschoben werden kann. Bis zur Verabschiedung der neuen Verfassungsurkunde vom 25. Sept. 1819, soweit sie nicht durch das gegenwärtige Gesetz und nach Maßgabe des Einführungs-gesetzes durch die als Landesgesetz geltenden Grundrechte des deutschen Volkes abgeändert sind, in Kraft. Die Staatsregierung ist ermächtigt, auf den Grund des für das Jahr 1848 — 49 zu verabschiedenden ordentlichen Etats die in demselben verwilligten Steuern und Abgaben bis zum letzten Dezember laufenden Jahrs fortzuerheben. Ueber diesen Termin hinaus findet die Vorschrift des §. 114 der Verfassungsurkunde keine Anwendung. Die Mittel zu Bestreitung etwaiger außerordentlicher Bedürfnisse bleiben der Verabschiedung mit der neuen Versammlung vorbehalten. Art. 3. Die zu Verabschiedung der vorzunehmenden Verfassungsänderungen berufene Versammlung besteht aus 64 zu Einer Kammer vereinigten Abgeordneten, von welchen jeder Oberamtsbezirk (der Stadtdirektionsbezirk Stuttgart mit eingeschlossen) je einen zu wählen hat. Art. 4. Wahlberechtigt sind alle diejenigen volljährigen oder für volljährig erklärten im Laude wohnenden würt. Staatsbürger, welche zu der direkten Staatssteuer aus Grund-Eigenthum, Gefällen, Gebäuden, Gewerben, Kapitalien und Besoldungen oder anderem, den Besoldungen in der Steuer gleichgestellten Einkommen in dem der Wahl vorausgegangenen Finanzjahre beigetragen haben und zugleich im laufenden Finanzjahre noch beitragen. Von dem Wahlrechte ausgeschlossen sind: 1) Personen, welche unter väterlicher Gewalt, unter Vormundschaft oder

Pflegschaft stehen; 2) Personen, welche im Laufe der der Wahl vorangegangenen drei Jahre — den Fall eines vorübergehenden unverschuldeten Unglücks, z. B. einer Krankheit oder Fruchtbearbeitung ausgenommen — Beiträge zu ihrem oder ihrer Familie Unterhalt aus öffentlichen Kassen empfangen haben oder zur Zeit der Wahl empfangen; [Schluß folgt.]

Winnenden.

Frucht-Preise vom 28. Juni 1849.

Fruchtgattungen	höchste		mittlere		nieder.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Schfl. Kernen	11	28	11	12	—	—
" Dinkel alt	5	6	4	52	4	12
" Dinkel neu	—	—	—	—	—	—
" Haber alt	4	6	3	52	3	40
" Haber neu	—	—	—	—	—	—
" Roggen	7	12	6	56	6	30
" Gerste	6	—	5	36	5	20
" Gerste neu	—	—	—	—	—	—
1 Simri	—	—	—	—	—	—
" Weizen	—	—	—	—	—	—
" Einkorn	—	—	—	—	—	—
" Gemischt.	1	—	—	56	—	48
" Erbsen	—	—	—	—	—	—
" Linsen	—	—	—	—	—	—
" Wicken	—	48	—	44	—	40
" Bohnen	1	4	1	—	—	56
" Akerbohnen	—	48	—	45	—	42

Schorndorf.

Frucht-Preise am 3. Juli 1849.

1 Scheffel Kernen	12 fl. 48 fr.
1 — Roggen	8 fl. — fr.
1 — Dinkel	5 fl. — fr.
1 — Haber	4 fl. 24 fr.
1 Centner Kernen	4 fl. 18 fr.

Aufgestellt bleiben ungefähr — Scheffel:
Kornhaus Inspektion, Pfleiderer.

Brod- und Fleisch-Taxe.

8 Pfund Kernenbrod	22 fr.
Gewicht eines Kreuzerwelen	7 1/2 Loth.
1 Pfund Ochsenfleisch	8 fr.
1 " Rindfleisch	7 fr.
1 " Kalbfleisch	7 fr.
1 " Schweinefleisch, unabgezogen	9 fr.
1 " ditto abgezogen	8 fr.

gedruckt und verlegt von E. F. Mayer, verantwortlichem Redakteur.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

N^o 54.

Dienstag den 10. Juli

1849.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstag und Freitag. — Der Abonnements-Preis ist für das Jahr 1 fl. 36 fr., halbjährlich 48 fr. — Einrückungsgebühr die Zeile 2 fr.

Oberamtliche Verfügungen.

Schorndorf. Unter Bezugnahme auf den oberamtlichen Erlaß vom 28. März 1849 (Intelligenzblatt Nr. 26 und 27) werden die betreffenden Schultheißenämter hiemit aufgefordert, den dort auf den 25. Juni l. J. geordneten Bericht unfehlbar umgehend zu erstatten.

Am 7. Juli 1849.

K. Oberamt, Strölin.

Antliche Bekanntmachungen.

Schorndorf.

Schulden-Liquidation.

In nachstehenden Gausachen werden die Schulden-Liquidationen an den nachbenannten Tagen vorgenommen, und zwar in der Gausache

- 1) des Jung David Bester, Webers in Koberbronn, am Donnerstag, den 26. Juli l. J. Morgens 8 Uhr auf dem Rathhause in Koberbronn,
- 2) des August Heß, Hirschwirths in Steinenberg, am Freitag, den 27. Juli l. J. Morgens 8 Uhr auf dem Rathhause in Steinenberg.

Die Gläubiger und Bürgen dieser Personen werden daher aufgefordert, an gedachten Tagen Morgens 8 Uhr auf dem betref. Rathhause entweder persönlich oder durch rechtgehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Masse durch Vorlegung der erforderlichen Beweis-Urkunden zu liquidiren, und sich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich, sowie über den Verkauf der Masse theile zu erklären, oder auch bis dahin, wenn nicht besondere Umstände ihre oder ihrer Bepoll-

mächtigten Gegenwart erfordern, ihre Ansprüche durch schriftliche Rezepte darzutun.

Von denjenigen, welche schriftlich liquidiren, wird bei Abschließung eines Vergleichs der Beitritt zur Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie, und in Absicht auf die Verfügungen, welche die anwesenden Gläubiger wegen Veräußerung oder Verwaltung der Masse Bestandtheile treffen, ihre Genehmigung angenommen, gegen diejenigen aber, welche ihre Forderungen gar nicht liquidiren, und deren Ansprüche nicht aus den Gerichts-Akten ersichtlich sind, wird am Schluß der Liquidations-Handlung der Ausschluß Bescheid ausgesprochen werden. Den 26. Juni 1849.

Königl. Oberamts-Gericht,
Oberamtsrichter B e r t l.

Steinenberg,

bei Schorndorf.

Wirthschafts-Verkauf.

Aus der Gausache des August Heß, Hirschwirths dahier wird am

Mittwoch den 25. Juli d. J.

Bermittags 10 Uhr

auf dem Rathhause dahier im öffentlichen Aufstreich verkauft: ein großes zweistöckiges Wohnhaus nebst Scheuer und gewölbtem Kel-

ler unter 1 Dach, worin 2 große Stallungen sich befinden, mit Schildwirthschafts-Gerechtigkeit zum Hirsch und $\frac{1}{2}$ Bril. $14\frac{1}{2}$ Ruthen Kükengarten dabei. Das Haus ist sehr gut gebaut und vermöge der günstigen Lage für einen Metzger oder Bäcker, sowie für einen Bierbrauer recht wohl geeignet. Die Wirthschaft wurde stets mit gutem Erfolge betrieben und wird einem thätigen Manne auch fernerhin sein Auskommen sichern. Es kann vorderhand auch mit dem aufgestellten Güterpfleger Gemeinderath Geiger von hier ein Kauf abgeschlossen werden.

Den 24. Juni 1849.

Gemeinderath.

Steinenberg.

Haus- und Garten-Verkauf.

Aus der Sanntmasse des Kaufmanns E. J. Pelargus von Stuttgart, früher hier wohnhaft, wird am

Mittwoch den 25. Juli d. J.

Nachmittags 2 Uhr

auf dem hiesigen Rathhause im öffentlichen Aufstreich verkauft: 1 zweistöckiges solid gebautes Wohnhaus nebst Scheuer und geöbltem Keller unter einem Dach, in welchem seit mehreren Jahren das Kaufmanns-Gewerbe betrieben wurde, und 1 Bril. $11\frac{1}{2}$ Rth. Garten bei diesem Haus, wozu Liebhaber — auswärtige mit Prädikats- und Vermögens-Zeugnissen versehen — eingeladen werden.

Den 24. Juni 1849.

Gemeinderath.

Privat - Anzeigen.

Schorndorf.

Buchbinder Mahle hat einige Aimer Obstmost zu billigem Preis möglichst im Ganzen zu verkaufen.

Schorndorf.

Zum Schwäbischen Merkur werden einige Mitleser gesucht, von wem? sagt die Redaction.

Schorndorf.

Bürgerverein.

Samstag den 14. d. M. Abends 8 Uhr in der Beegmannschen Schule.

Mannichfaltiges.

(Fortsetzung.)

3) Diejenigen, gegen welche ein Sanntverfahren gerichtlich eröffnet ist, während der Dauer des Sanntverfahrens; 4) die durch rechtskräftiges gerichtliches Erkenntniß zum bleibenden oder zeitlichen Verluste der Wahlrechte, oder zu einer diesen Verlust nach sich ziehenden Strafe oder zur Dienstentsetzung verurtheilt oder unter polizeiliche Aufsicht gestellten, sowie die wegen eines mit dem Verluste der Wahlrechte bedrohten Vergehens in Anschuldigungsstand (Straf-Prozeß-Ordnung Art. 87) verfehlten Personen, soweit sie nicht durch einen allgemeinen oder besonderen Gnadenakt amnestirt worden sind. Diejenigen, welche eine Gefängnißstrafe erleiden oder sich in Untersuchungshaft befinden, können während dieses Zustandes das Wahlrecht nicht ausüben. Art. 5. Mit dem Verluste des Rechtes zu wählen für eine Zeit von vier bis zwölf Jahren, außer den durch die Strafgesetze bestimmten oder zu bestimmenden Strafen, ist zu belegen: wer bei den Wahlen Stimmen erkaufte, seine Stimme verkauft, oder mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben hat. Art. 6. Wer in mehreren, zu verschiedenen Wahlbezirken gehörenden Gemeinden seinen Wohnsitz hat, übt das Wahlrecht in dem Bezirke derjenigen dieser Gemeinden aus, in welcher er zur Zeit der Abfassung der Wählerliste sich aufhält, oder zuletzt aufgehalten hat. Nach gleicher Rücksicht ist unter mehreren Gemeinden eines Wahlbezirks, in welchem ein Wahlberechtigter seinen Wohnsitz hat, diejenige zu bestimmen, in deren Wählerliste (Art. 8) er aufgenommen wird. Für Wahlberechtigte vom Militärstande, welche sich bei der Fahne befinden, gilt die Garnison, in der sie zur Zeit der Abfassung der Wählerliste stehen oder ver derselben zuletzt standen, als Wohnort. Art. 7. Zum Abgeordneten wählbar ist jeder württembergische Staatsbürger, welcher im Lande oder in einem andern deutschen Staate seinen Wohnsitz, das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat und nicht nach Art. 4, Ziffer 1—4 (mit Ausnahme des Schlusssatzes) von dem Wahlrechte ausgeschlossen ist. Art. 8. Für die Entwerfung der Wählerlisten wird in jeder Gemeinde eine aus dem Orts-Vorsteher, dem Staatssteuer-Einbringer, dem Obmann des Bürgerausschusses und, wenn der Ortsvorsteher nicht zugleich Rathschreiber ist, dem letzteren bestehende Commission zusammengesezt.

Die größten Gemeinden können in Bezirke getheilt werden, für jeden jeden der Gemeinde-rath eine aus mindestens drei verpflichteten Personen bestehende Commission zu Entwerfung der Listen aufstellt. Die Wählerliste hat alle in dem Gemeindebezirke, mit Inbegriff der demselben in gerichtlicher und polizeilicher Beziehung zugetheilten Domänen und Güter, wohnhaften Personen (Art. 6), denen nach Art. 4 die Wahlberechtigung zukommt, zu enthalten. Art. 9. Die Wählerliste muß längstens binnen 10 Tagen von dem Erscheinen des Gesetzes an entworfen seyn, und ist sodann sechs Tage lang auf dem Rathhaus oder einem andern Orte zu allgemeiner Einsichtnahme aufzulegen, und daß dieses geschehen, öffentlich bekannt zu machen. Innerhalb dieses Zeitraums ist jeder Einwohner der Gemeinde befugt, gegen die aufgelegte Wählerliste, wegen Uebergang von Personen, welche in dieselbe aufzunehmen gewesen wären, oder wegen der Aufnahme wahlunfähiger Personen bei der Commission für die Abfassung der Liste schriftlich oder mündlich Beschwerde zu erheben. Die Commission hat über diese Beschwerden, für deren Erledigung sie von dem Gemeinderathe mit zwei weiteren Mitgliedern verstärkt wird, längstens binnen drei Tagen von der Vorbringung an Beschluß zu fassen und die Beschwerdeführer davon in Kenntniß zu setzen. Eine Berufung an eine andere Behörde ist nicht zulässig. Die Verhandlungen über diese Beschwerden sind öffentlich. Nach Ablauf des in den beiden vorhergehenden Absätzen dieses Artikels vorgesehnen sechstägigen Zeitraumes ist eine Aufsehung der Wählerliste wegen Uebergang eines Wahlberechtigten unzulässig. Dagegen ist die Wahl-Commission befugt, einen in die Liste Eingetragenen von der Wahl auszuschließen, wenn zur Zeit der Wahlhandlung der Mangel einer allgemeinen Bedingung der Wahlberechtigung gegen denselben auf unzweifelhafte Art dargethan ist, und sämtliche Mitglieder der Wahl Commission darüber einverstanden sind. Art. 10. Längstens binnen zwanzig Tagen von dem Erscheinen des Gesetzes an müssen die Wählerlisten durch den Gemeindevorsteher dem Distrikts-Commissär (Art. 11) eingesendet werden, welcher die Verzeichnisse prüft und äußerlich wahrnehmbare Mängel berichtigen läßt. Art. 11. Zur Leitung der Wahlen wird für jeden Wahlbezirk durch das Ministerium des Innern ein Wahl Commissär ernannt. Jeder Wahlbezirk zerfällt zum Zwecke der Abstimmung in eine angemessene Zahl von Distrikten, welche durch das Ministerium

des Innern unter Bezeichnung der Abstimmungsorte, festgestellt wird. In gleicher Weise können auch die größten Gemeinden in mehrere Abstimmungsdistrikte getheilt werden. Der Wahl-Commissär bestimmt die zu jedem Distrikts gehörigen Gemeinden und ernannt Distrikts-Commissäre. Die Eintheilung in Wahl-Distrikte und die Namen der Distrikts-Commissäre sind durch die Lokalblätter bekannt zu machen. Art. 12. Die Wahlhandlung ist genau dreißig Tage nach dem Erscheinen des Gesetzes im Regierungsblatt in allen Distrikten vorzunehmen und muß längstens in zwei fortlaufenden Tagen beendigt seyn. Der Distrikts-Commissär hat den Tag der Wahl den Wahlmännern jeder einzelnen Gemeinde wenigstens drei Tage vorher bekannt machen zu lassen. Zugleich ist die Zeit des Schlusses der ganzen Wahlhandlung in jedem Distrikte zu veröffentlichen, und es darf diese unter keinen Umständen über den festgesetzten letzten Tag der Wahlhandlung erstreckt werden. Art. 13. Den Distrikts-Commissären werden zu der Wahlhandlung zwei von dem Gemeinderath und Bürgerausschuß des Abstimmungs-ortes in gemeinschaftlicher Sitzung unter Durchzählung der Stimmen zu bestellende Urkundspersonen beigegeben. Außerdem hat bei der Abstimmung der Wahlmänner jeder Gemeinde der Vorsteher der letzteren, und im Falle seiner Verhinderung ein anderes, von dem Gemeinderath hiezu bestimmtes Mitglied desselben anwesend zu seyn, um die Wahlcommission in der Prüfung der Richtigkeit der als Wahlmänner erscheinenden Personen zu unterstützen. Art. 14. Die Wahl geschieht in der Art, daß jeder einzelne Wahlmann in eigener Person einen weißen Stimmzettel, auf welchem der von ihm gewählte Abgeordnete deutlich bezeichnet ist, dem Commissär übergiebt, der ihn in Gegenwart des Wählers ungelesen in die Wahlurne legt. Farbige Stimmzettel und solche, auf welchen der Name des Gewählten nicht geschrieben sondern gedruckt ist, werden nicht berücksichtigt. Enthält der Stimmzettel mehr als Einen Namen, so werden die Ueberzähligen, von links nach rechts oder von oben nach unten gerechnet, als nicht vorhanden angesehen. Die abstimmenden Wahlmänner werden in der Wählerliste der betreffenden Gemeinde bemerkt. Wahlmänner, welche nicht an dem für ihre Gemeinde bestimmten Tag erscheinen, sind von der Wahl ausgeschlossen. Art. 15. Das von dem Distrikts-Commissär zu führende und von den Urkundspersonen zu beglaubigende Protokoll enthält neben Zeit und Ort und dem Namen der Urkundsperso-

nen nur die Zahl der aus jeder Gemeinde an Einem Tage abstimmenen Wähler im Ganzen und etwaige, bei der Wahlhandlung vorgekommene, auf die Gültigkeit der Wahl einfluß übende Vorfälle. Bei jeder Unterbrechung des Geschäftes ist die Wahlurne sorgfältig zu verschließen, zu versiegeln und an einem sichern Orte aufzubewahren. Die Wahl soll in der Regel nicht über sechs Uhr Abends erstreckt werden. Den Distrikts-Commissären ist nicht gestattet, eine Abzählung und Durchsicht der bei ihnen abgegebenen Stimmen vorzunehmen. Art. 16. Nach Beendigung der Wahlhandlung wird zur Zusammenzählung der Stimmen geschritten. Zu diesem Zwecke haben die Commissäre in den einzelnen Bezirken das Wahlprotokoll nebst den Wählerlisten und Stimmzetteln wohlversiegelt an den Wahl-Commissär des ganzen Wahlbezirks einzusenden. Dieser nimmt unter Beizeichnung der beiden Urkundspersonen, welche dem Wahl-Geschäfte an dem Oberamtsstize angewohnt haben, und unter Zuziehung von je einem Mitgliede der Bezirks-Wahl-Commissionen, welches von diesen zu bezeichnen ist, die Gesamt-Stimmenabzählung vor. Den Mitgliedern der Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse, welche als Urkundspersonen bei den einzelnen Wahlen Theil genommen haben, steht es frei, bei der Stimmenabzählung gegenwärtig zu seyn. Als gewählt ist Derjenige anzusehen, auf welchen sich verhältnißmäßig die meisten der abgegebenen Stimmen vereinigt haben. Jedoch darf die Stimmenmehrheit nicht weniger als den dritten Theil der abgegebenen Stimmen betragen; übrigens hat es jedenfalls beim Ergebniß der zweiten Wahl sein Bewenden. Im Falle der Stimmengleichheit geht der Ältere dem Jüngeren vor. Die Wahl-Commission hat bei der Stimmenabzählung zunächst keine Rücksicht darauf zu nehmen, ob die Gewählten wahlfähig sind, vorbehaltlich des bei Ausstellung der Wahlurkunden zu beobachtenden Verfahrens. Art. 17. Für den zum Abgeordneten Gewählten ist von dem Wahlkommissär eine von ihm und den beigezogenen Urkundspersonen unterzeichnete Wahlurkunde auszustellen, welche zu enthalten hat: 1) den Namen des Oberamtsbezirks; 2) die Zahl der gesetzlich berufenen und der zur Abstimmung erschienenen Wahlmänner; 3) die Zeit des Wahlgeschäfts; 4) den vollständigen Namen und Stand des Gewählten, dessen Alter, sofern es der Wahl-Commission bekannt ist, und die auf ihn ge-

fallene Stimmenzahl; 5) die Beurkundung, daß den Ausstellern der Wahlurkunde kein Grund bekannt ist, aus welchem der Gewählte für unfähig zu halten wäre, die Wahl anzunehmen, oder die Erklärung ihrer Zweifel gegen seine Wahlfähigkeit. Art. 18. Die Wahl ist ungültig, wenn die für das Wahlverfahren vorgeschriebenen Formen unbeachtet blieben und weder eine nachträgliche Ergänzung möglich, noch nachgewiesen ist, daß die Versäumung gewisser Formen auf das Resultat der gesammten Wahl keinen materiellen Einfluß ausüben konnte. Die Aufhebung einer Wahl wegen Nichtbeachtung der für das Wahlverfahren vorgeschriebenen Formen ist nach Ablauf von fünfzehn Tagen, vom Eintritte des gewählten Abgeordneten in die Versammlung an, nicht mehr zulässig. Außerdem ist die Wahl ungültig, wenn der Gewählte zur Zeit der Wahl unfähig war, oder sich, um bei der betreffenden Wahl Stimmen zu erhalten, einer Bestechung (Straf-Gesetzbuch Art. 163), einer Erpressung (Straf-Gesetzbuch Art. 314), oder eines Betruges schuldig gemacht hat. Im Falle der Unzulässigkeit der Wahl, oder wenn der Gewählte die Wahl nicht annimmt, oder nicht die erforderliche Stimmenzahl erhalten hat (Art. 16), oder nach der Zeit der Wahlhandlung die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert, oder vor oder nach dem Eintritte in die Versammlung aus irgend einem Grunde wegfällt, so ist eine neue Wahl einzuleiten.
[Schluß folgt.]

Alfdorf.

Verkauf von Melkvieh.

Aus den gutherrschafil. Stallungen hier werden am

Freitag den 13. d. d. d.

Vermittags 10 Uhr,

4 im besten Ertrag stehende Kühe gegen baare Bezahlung im öffentlichen Aufstreich verkauft werden.

Den 7. Juli 1849.

Schorndorf.

Motivverkauf.

Der Unterzeichnete verkauft von heute an guten Apfelmotiv pr. Aimer 6 fl. 30 fr., pr. Ami 27 fr.

W. Weinhardt, Kupferschmid.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

N^o 55.

Freitag den 13. Juli

1849.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstag und Freitag. — Der Abonnements-Preis ist für das Jahr 1 fl. 36 fr., halbjährlich 48 fr. — Einrückungsgebühr die Zeile 2 fr.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Sch n a i t h.

Oberamts Schorndorf.

Geld-Gesuch.

Die hiesige Gemeinde ist höherem Orts ermächtigt worden, zu Vornahme eines Bauwesens 1500 fl. aufzunehmen. Diejenigen, welche obige Summe anzunehmen Willens sind, wollen sich unter Angabe ihrer Bedingungen an den Gemeinderath oder Schultheißenamt wenden.

Den 2. Juli 1849.

Schultheißenamt,
Frauer.

Kloß-Inspektion Welzheim.

Kloßholz-Beifubr-Accorde.

Die unterzeichnete Stelle wird an folgenden Tagen und Orten über die Beifubr des zum 1850gr. Ramsloß bestimmten Buchen und tannen Scheiterholz Abtriebs-Akcorde abschließen und zwar

1) Revier Müderhausen.

Donnerstag den 19. d. M. Morgens 9 Uhr im Wirthshaus zum Lamm in Waldhausen über die Beifubr von 832 Klafter aus den Staatswaldungen, Walkersbacherwand, Hebergerwand, Lechdebel, Stecherswand und Pulswald, an den Walkersbach und Rams.

2) Revier Lorch.

Freitag den 20. d. M. Vermittags 10 Uhr auf dem Rathhaus in Lorch über die Beifubr von 600 Klafter aus den Staatswaldungen Bekler, Enderlensholz, Pfahlbronnerwald und Knaupis, an den Walkersbach.

3) Revier Welzheim

Samstag den 21. d. Mts. Morgens 9 Uhr auf der Laufmühle über die Beifubr von 1400 Klafter aus den Staatswaldungen Deppegebren, Salbengebren, Kellgebren, Schwarzengebren, Heidenbau, Hansdebel, Müllersgebren und Weggenbergewald an die Wieslauf.

Die betreffenden Orts-Vorstände werden daher ersucht, Vorstehendes in ihren Gemeinden bekannt machen zu lassen.

Welzheim, den 11. Juli 1849.

K. Kloß-Inspektion.

Oberberken.

Liegenschafts-Verkauf.

Die nachbeschriebene Liegenschaft des Johann Georg Schleg, Lammwirths dahier ist wiederholt zum Verkauf ausgesetzt, bestehend in

einem zweistöckigen Wirthschaftsgebäude an der Staatsstraße gelogen, Anschlag 2800 fl.
einer zweistöckigen vor zwei Jahren neu erbauten Scheuer, Anschlag 1200 fl.
 $\frac{3}{4}$ M. 30, 4 M. Land, Anschlag 150 fl.
 $\frac{1}{2}$ M. 31, 3 M. Acker, Anschlag 200 fl.
 $\frac{1}{2}$ M. 31, 8 M. Gras- und Baumwiese, Anschlag 500 fl.

10% M. 2, 6 M. in den Wäldern, welches ein geschlossenes Gut bildet und zu Acker Gras- und Baumwiesen angelegt ist, Anschlag 3500 fl.

Dieses Anwesen ist nun zu 5000 fl. angekauft, und wird

am Montag den 23. Juli d. J.

Morgens 8 Uhr

auf hiesigem Rathhaus zum Verkauf gebracht, die Liebhaber und zwar Unbekannte mit den